

16/07

16. April 2007

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Erste Ordnung zur Änderung
der **Studienordnung**
für den Bachelorstudiengang
Facility Management
im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II
vom 14. Februar 2007. 283

Ordnung zur Durchführung des
Auswahlverfahrens zur Vergabe
von **Studienplätzen**
für den Bachelorstudiengang
Facility Management 285

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

fhtw.

**Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Facility Management

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II vom 14. Februar 2007

Für die TFH Berlin:

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat die Gemeinsame Kommission der Facility Management Studiengänge der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin) und der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) für den Bachelorstudiengang Facility Management am 08. Februar 2007 die nachfolgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management beschlossen.*

Für die FHTW Berlin:

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin am 14. Februar 2007 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management vom 13. April 2005 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/05) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 1 Geltungsbereich

Die Änderungen gelten für diejenigen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium im Bachelorstudiengang Facility Management beginnen.

In § 1 Absatz 2 wird Satz 1 ergänzt durch „und durch die Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management vom 14.02.2007.“

Nr. 2

§ 2 Vergabe von Studienplätzen, Zulassung

In § 2 Absatz 1 wird Satz 1 ergänzt durch „und nach der Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management vom 14.02.2007“.

* Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 07.03.2007

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

**FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN
(FHTW Berlin)**

**Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen**

für den Bachelorstudiengang

Facility Management

Für die TFH Berlin:

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat die Gemeinsame Kommission der Facility Management Studiengänge der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin) und der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) für den Bachelorstudiengang Facility Management am 08. Februar 2007 die nachfolgende Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Facility Management beschlossen.*

Für die FHTW Berlin:

Aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) und von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin am 14. Februar 2007 die folgende Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Facility Management beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Bewertung der Qualifikation
- § 6 Bewertung der studienrelevanten Berufsausbildung
- § 7 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 27.03.2007

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen regelt die Kriterien zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Facility Management.

(2) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Facility Management, die ab dem Wintersemester 2007/2008 an der TFH Berlin und der FHTW Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

(3) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management vom 01.04.2005 (FB IV der TFH Berlin) und vom 13.04.2005 (FB2, FHTW Berlin), die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management (Datum s.o.) sowie die Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Facility Management vom 14.01.2004 (AMBI. der FHTW Berlin Nr. 08/2004).

§ 2 Auswahlkommission

Die Gemeinsame Kommission des Studienganges Facility Management setzt eine Auswahlkommission ein, die aus zwei Professoren oder Professorinnen des Bachelorstudienganges Facility Management, besteht.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Facility Management sind:

- a) die Ableistung eines Vorpraktikums nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Facility Management oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung gemäß Anlage 4 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management,
- b) die Hochschulzugangsberechtigung,
- c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

(2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der FHTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 4 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen:

1. Die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Facility Management erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) Ergebnis einer studienrelevanten Berufsausbildung als Faktor X_2 .

2. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien zu Nr. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

3. Der Anteil für das Auswahlverfahren gem. Nr. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

§ 5 Bewertung der Qualifikation

Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gem. § 4 Nr. 1 a) wird nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Durchschnittsnote	Faktor (X ₁)
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

§ 6 Bewertung der studienrelevanten Berufsausbildung

(1) Mit dem Nachweis eines Vorpraktikums nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Facility Management oder dem Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung gemäß Anlage 4 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management wird die Einschlägigkeit und Studienrelevanz durch den Studienzugang als erfüllt angesehen.

(2) Die Bewertung von abgeschlossenen Berufsausbildungen im Allgemeinen soll die gewachsene persönliche und berufliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers im Zulassungsverfahren zusätzlich honorieren. Sie erfolgt durch Faktorwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der abgeschlossenen Berufsausbildung nach folgendem Schema:

Abschlussprädikat (Abschlussnote) der Berufsausbildung	Faktor (X₂)
Sehr gut ($\leq 1,5$)	15
Gut ($\leq 2,5$)	12
Befriedigend ($\leq 3,5$)	6
Ausreichend ($> 3,5$)	3

(3) Erfüllt ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere Kriterien, wird das mit dem höchsten Punktwert berücksichtigt. Anerkannte Berufsabschlüsse ohne Prädikat oder Abschlussnote werden mit 3 Punkten berücksichtigt. Bewerbungen ohne Nachweis für einen Berufsabschluss werden mit 0 Punkten im Zulassungsverfahren berücksichtigt.

§7 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.